

Entwurf



Gemeinde Memmingerberg
Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich des Bebauungsplanes "Parkplatz P3 Allgäu Airport"

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Rechtsgrundlagen	3
2	Feststellungsbeschluss	4
3	Begründung – Städtebaulicher Teil	5
4	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung	9
5	Begründung – Sonstiges	25
6	Begründung – Auszug aus übergeordneten Planungen	26
7	Begründung – Bilddokumentation	27
8	Verfahrensvermerke	28

- 1.1 **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- 1.2 **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- 1.3 **Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- 1.5 **Bayerisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2020 (GVBl. S. 34)

Auf Grund von § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) hat der Gemeinderat der Gemeinde Memmingerberg die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Parkplatz P3 Allgäu Airport" in öffentlicher Sitzung am festgestellt.

3.1 Allgemeine Angaben**3.1.1 Zusammenfassung**

3.1.1.1 Eine Zusammenfassung befindet sich in dem Kapitel "Begründung – Umweltbericht" unter dem Punkt "Einleitung/Kurzdarstellung des Inhaltes".

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Änderungsbereiches

3.1.2.1 Der Änderungsbereich befindet sich am nord-östlichen Ortsrand der Gemeinde Memmingerberg am Rand des dortigen Gewerbegebietes. Westlich und südlich grenzt der Bereich an bestehende Parkplatzflächen, die vom ca. 200 m südlich befindlichen Verkehrsflughafen "Allgäu Airport" genutzt werden. Nördlich und östlich des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftliche genutzte Flächen.

3.2 Erfordernis der Planung; Systematik der Planung**3.2.1 Erfordernis der Planung**

3.2.1.1 Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen (G). Diese sollen zukünftig vom "Allgäu Airport" als Parkplatz genutzt werden. Der Verkehrsflughafen "Allgäu Airport" verzeichnet ein stetig wachsendes Passagieraufkommen und damit einhergehend auch einen steigenden Bedarf an Parkplätzen in Terminal-Nähe. Derzeit hat der "Allgäu Airport" seine Parkplatzreserven nahezu ausgeschöpft und ist deshalb auf die Ausweisung zusätzlicher Stellplätze auf geeigneten Flächen durch die Gemeinde Memmingerberg angewiesen. Die Gemeinde Memmingerberg befasst sich intensiv mit dem Thema Parkplatzfläche, da insbesondere aufgrund der Besucherzahlen des Flughafens ein großer Bedarf besteht, der das angrenzende Gewerbegebiet beeinträchtigt. Um zu verhindern, dass hochwertige Gewerbegebietsflächen durch gewerbliche Parkplatzflächen belegt werden und eine unkontrollierbare Entwicklung eintritt, hat die Gemeinde Memmingerberg einen "Rahmenplan Parkplätze Allgäu Airport" (Fassung 08.08.2018) erstellt. Dieser Rahmenplan regelt die geordnete Entwicklung der Parkplätze rund um den "Allgäu Airport". Die Flächen, die durch die vorliegende Bauleitplanung überplant werden sollen, sind im "Rahmenplan Parkplätze Allgäu Airport" als "Entwicklungsflächen Parkplätze" gezeigt. Sie entspricht damit den gemeindlichen Entwicklungszielen im Zusammenhang mit einer geordneten städtebaulichen Steuerung. Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

3.2.2 Systematik der Planung

- 3.2.2.1 Bei der Änderung wurde darauf verzichtet, die Karte auf eine koordiniert-digitale Grundlage zu stellen. Dadurch ergeben sich gewisse Unschärfen bei den Abgrenzungen der Flächen. Die bisherigen Darstellungen entsprechen den Vorschriften der Planzeichenverordnung (PlanZV) und sind auch in der farbigen Version gut lesbar. Die Planung kann in einer zusammenhängenden Grafik in unterschiedlichen Maßstäben geplottet und forthin unkoordiniert-digital aktualisiert werden.

3.3 Übergeordnete Planungen; Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen und Standortwahl; Verkehrsanbindung

3.3.1 Übergeordnete Planungen

- 3.3.1.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 (LEP) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, maßgeblich:

- 1.1.1 In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.
- 2.2.1 und Anhang 2 "Strukturkarte" Festlegung der Gemeinde Memmingerberg als ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen.
- 4.5.3 Der Verkehrsflughafen Memmingen soll die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung des Allgäu sicherstellen.

- 3.3.1.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes Region Donau-Iller, verbindlich erklärt am 24.09.1987 mit Bescheid Az.: VII 6942/30 bzw. Bescheid Nr. 5522-42-7955, veröffentlicht durch: Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 43 vom 23.10.1987 (Beilage 9/1987) bzw. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 84 vom 24.10.1987); 1. Teilfortschreibung in Kraft getreten am 28.08.2001 nach Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 8 vom 23.02.2001 und Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 33 vom 27.08.2001 maßgeblich:

- A II 2.1.1 Der ländliche Raum [...] soll in seiner Funktionsfähigkeit gesichert und insbesondere in den dünn besiedelten Randbereichen der Region durch Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, und kulturellen Verhältnisse gesichert und gestärkt werden.

- A II 2.1.1.1 [...] Der angestrebte Zuwachs an nicht-landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen [soll] im Interesse einer möglichst ausgewogenen Arbeitsplatzverteilung und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungs-Fähigkeit in allen Teilräumen der Region erfolgen.
 - A IV 3.1./Karte Ausweisung der Gemeinde Memmingerberg als Siedlungsbereich.
Raumstruktur
 - B I 1.2 Flächen-Nutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild [...] sollen möglichst vermieden werden.
- 3.3.1.3 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2018 (LEP) sowie des Regionalplanes Region Donau-Iller.
- 3.3.1.4 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den Zielen des in Fortschreibung befindlichen Regionalplanes Region Donau-Iller.
- 3.3.1.5 Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG): siehe Punkt "Schutzgut Kulturgüter" des Umweltberichtes.
- 3.3.1.6 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.
- 3.3.2 Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen und Standortwahl**
- 3.3.2.1 Durch die Planung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt. Eine Prüfung anderer Flächen im Gemeindegebiet zur Ermittlung von möglichen Innenentwicklungspotenzialen wurde nicht durchgeführt, da diese aufgrund der speziellen Anforderungen des Vorhabens in Bezug auf dessen Lage und Funktion keine Alternative darstellen würden. Für das geplante Vorhaben ist die unmittelbare Nähe zum "Allgäu Airport" essenziell. Zudem sind die zu überplanenden Flächen bereits im Besitz des Allgäu Airport und stehen für die weitere Entwicklung zur Verfügung. Von einer Prüfung anderer Flächen innerhalb des Gemeindegebietes wurde deshalb abgesehen.
- 3.3.2.2 Der Standort eignet sich insbesondere aufgrund seiner Lage in unmittelbarer Nähe zum "Allgäu Airport" und seiner Ortsrandlage für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen mit dem Ziel zur Schaffung von Parkplatzflächen für Flughafengäste. Es ist vorgesehen, auf den Flächen eine gewerbliche Parkplatznutzung zur Erweiterung des bestehenden Parkplatznetzes des "Allgäu Airports" zu realisieren. Direkt anschließend an den Geltungsbereich befinden sich bereits als Parkplatz genutzte Fläche. Zudem befindet sich die Fläche in fußläufiger Entfernung zum Terminal des "Allgäu Airport" und ist deshalb sinnvoll als Parkplatzfläche zu entwickeln. Eine weiter entfernte Parkplatznutzung würde aufgrund der dann benötigten zusätzlichen Infrastruktur keine sinnvolle Erweiterung darstellen.

3.3.3 Verkehrsanbindung

- 3.3.3.1 Die auszuweisenden Bauflächen sind über die westlich verlaufende "Flughafenstraße" ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden. Hierüber besteht im weiteren Verlauf eine Anbindung an die Bundesautobahn A 96 ("München – Lindau") und damit an ein überregionales Verkehrsnetz.

3.4 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung

3.4.1 Stand vor der Änderung

- 3.4.1.1 Die Gemeinde Memmingerberg verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (rechtsgültig mit Bekanntmachung vom 10.02.2014).
- 3.4.1.2 Die überplanten Flächen sind hierin als "Flächen für die Landwirtschaft" sowie als "ökologisch, klimatisch und optisch relevante, innerörtlich bedeutsame Freiflächen und Vegetationsbestände" und Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitung gemäß Verordnung vom 06.11.2012" dargestellt.

3.4.2 Inhalt der Änderung

- 3.4.2.1 Durch die Änderung werden die Flächen als "gewerbliche Bauflächen (G)" und "Flächen zur Ortsrandeingrünung/Verkehrsgrün" dargestellt. Die Darstellung als "Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung gemäß Verordnung vom 06.11.2012" bleibt ebenfalls erhalten.

4.1 Einleitung (Nr. 1 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)**4.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Änderung der Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Parkplatz P3 Allgäu Airport" (Nr. 1a Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)**

4.1.1.1 Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft insgesamt einen 1,79 ha großen Bereich östlich des Hauptortes von Memmingerberg. Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Memmingerberg als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Der südliche Bereich liegt innerhalb der Lärmschutzzone 2 (LAeq Tag > 60 db(a)), während der nördliche im Bereich von "ökologisch, klimatisch und optisch relevanten, innerörtlich bedeutsamen Freiflächen und Vegetationsbeständen" liegt. Im Rahmen der vorliegenden Änderung werden gewerbliche Bauflächen sowie Fläche zur Ortsrandeingrünung/Verkehrsrün statt der Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bereich für "ökologisch, klimatisch und optisch relevante, innerörtlich bedeutsame Freiflächen und Vegetationsbestände" entfällt, während der Lärmschutzbereich beibehalten wird.

4.1.1.2 Beim Änderungsbereich handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen nördlich des Flughafens "Allgäu Airport". Das überplante Gebiet wird im Norden vom "Schleifweg" und im Süden und Westen von Parkplätzen des "Allgäu Airports" begrenzt. Im Osten schließen Ackerflächen an.

4.1.1.3 Da der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes die konkrete Vorhabensplanung eines Parkplatzes zugrunde liegt, wurden keine alternativen Standorte geprüft. Die Standortvorteile des überplanten Bereiches ergeben sich aus dem angrenzenden Flughafen samt Parkplätzen, der hervorragenden Verkehrsanbindung sowie der ebenen Lage und der Entfernung zu schützenswerter (Wohn-)Bebauung.

4.1.1.4 Für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Parkplatz P3 Allgäu Airport" ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.

4.1.1.5 Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt verbal-argumentativ. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Festlegung ggf. erforderlicher naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen (Nr. 1b Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.1.2.1 Regionalplan:

Nach dem Regionalplan der Region Allgäu sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. regionale Grünzüge, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft) nicht berührt. Die Planung steht auch in keinem Widerspruch zu sonstigen für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes (siehe Kapitel "Übergeordnete Planungen" in der städtebaulichen Begründung).

4.1.2.2 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Das nächste FFH-Gebiet ("Benninger Ried", Nr. 8027-301) befindet sich südöstlich in mehr als 2,5 km Entfernung.

4.1.2.3 Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Schutzgebiete oder Biotope gem. § 30 BNatSchG befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens.
- Etwa 60 m südlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Fläche aus dem Ökoflächenkataster (Nr. 191381).

4.1.2.4 Biotopverbund:

- Auswirkungen auf den Biotopverbund sind nicht erkennbar, da der Änderungsbereich am Ortsrand liegt und auf Grund der derzeitigen Acker- und Grünlandnutzung ein geringeres Potential an Habitaten aufweist.

- 4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Nr. 2 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)**
- 4.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

- 4.2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope.

- Beim Änderungsbereich handelt es sich größtenteils um intensiv genutztes Ackerland sowie im südlichen Änderungsbereich um intensiv genutztes Grünland mit geringer Artenvielfalt. Im Südosten grenzen weitere Ackerflächen an, während südlich und westlich bestehende Parkplätze des "Allgäu Airports" liegen. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des damit einhergehenden Stickstoff-Eintrags ist die Artenvielfalt der Fläche begrenzt. Im Bereich des Grünlands wird der Vegetationsbestand überwiegend von Fettwiesenarten (Futtergräser und -kräuter) und Stickstoffanzeigern dominiert. Der Lärm und die Störungen durch den Verkehr und den Flughafen lassen die Flächen v. a. für störungsempfindliche Tiere als sehr ungeeignet erscheinen.
- Im Rahmen mehrerer Begehungen im Juni und Juli durch einen Biologen (s. artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 17.08.2020) konnten außerhalb des Geltungsbereiches in 200 m Entfernung Feldlerchen nachgewiesen werden.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

- 4.2.1.2 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Funktionen des Bodens als Standort für Kulturpflanzen und für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Auch die Empfindlichkeit des Bodens, der Natürlichkeitsgrad des Bodenprofils und der geologischen Verhältnisse sowie eventuell vorhandene Altlasten werden als Beurteilungskriterien herangezogen. Darüber hinaus wird die Eignung der Flächen für eine Bebauung bewertet.

- Aus geologischer Sicht gehört der Änderungsbereich zur Geologischen Einheit "Lößlehm, pleistozän". Im Gebiet steht toniger, feinsandiger, karbonatfreier Schluff und auch Löß > 1 m verlehmt an, die generell eher von mittlerer Durchlässigkeit sind und denen daher eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildungsrate zukommt. Aus dem geologischen Untergrund

haben sich laut Übersichtsbodenkarte (M 1: 25.000, Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) als vorherrschender Bodentyp fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) entwickelt. Bei den Böden im Änderungsbereich handelt es sich um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden (hauptsächlich Acker, im südlichen Änderungsbereich Intensivgrünland), sodass die Bodenfunktionen noch weitestgehend unbeeinträchtigt erfüllt werden.

- Gemäß Reichsbodenschätzung handelt es sich um Lehme guter Zustandsstufe (= Ertragsfähigkeit) mit guten Wasserverhältnissen.
- Die natürlichen Bodenfunktionen basierend auf der Reichsbodenschätzung (Bodenschätzungsübersichtskarte, umweltatlas.bayern.de) sowie der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der Planung" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz werden wie folgt bewertet:
- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Dieses sogenannte Retentionsvermögen (bei Niederschlagsereignissen) der Böden im Änderungsbereich ist mit der Wertklasse 5 als hoch einzustufen, sodass dieses Vermögen in seiner Funktion möglichst erhalten bleiben sollte.
- Auch das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, wird mit Wertklasse 4 hoch bewertet.
- Die natürliche Ertragsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen Ertragsfunktion sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Mithilfe des Grünlandschätzungsrahmens des "Merkblatts über den Aufbau der Bodenschätzung" (Bayerisches Landesamt für Steuern, Februar 2009) wurde für den im Änderungsbereich anstehenden Boden eine Grünlandzahl von 69-59 ermittelt, was nach der landesweiten Bewertungsskala einer hohen Ertragsfähigkeit (Wertklasse 4) entspricht. Da in der Region der Großteil der Böden ähnliche Grünlandzahlen aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass die Ertragsfähigkeit auch im regionalen Vergleich im hohen Bereich liegt.
- Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher Pflanzengesellschaften. Da die Grünlandzahl mit 69-59 und somit auch die natürliche Ertragsfähigkeit im oberen Bereich liegen, wird aus Sicht des Naturschutzes von einer eher niedrigeren Wahrscheinlichkeit ausgegangen, im Änderungsbereich hochwertige Lebensgemeinschaften anzutreffen bzw. Standorte für deren Ansiedlung anzutreffen. Die genaue Einschätzung des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation kann jedoch nur expertengestützt erfolgen.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.3 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind zum einen die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), zum anderen die Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie – abgeleitet aus den genannten Kriterien – die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

- Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich oder in räumlicher Nähe nicht vor. Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.4 Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Änderungsbereiches mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Änderungsbereich führt.

Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an; das Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Bodenzone.

4.2.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Luftqualität sowie das Vorkommen von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen.

- Der Änderungsbereich liegt großklimatisch betrachtet im Alpenvorland. Diese Lage zeichnet sich durch hohe Niederschläge sowie eher niedrigere Jahresdurchschnittstemperaturen aus. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt etwa 7-8°C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt ca. 950 mm.
- Die offenen Flächen des Änderungsbereiches dienen der lokalen Kaltluftproduktion. Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich auf Grund des gering bewegten Reliefs nur relativ schwach ausbilden. Daher besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber kleinklimatischen Veränderungen.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Verkehrswege und dem Luftverkehr des "Allgäu Airports" reichern sich Schadstoffe in der Luft an. Auf

Grund von Geruchs- oder Staubemissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln) ist die Luftqualität des Änderungsbereiches beeinträchtigt.

- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in den Änderungsbereich, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

- Die Gemeinde Memmingerberg liegt im Unteren Illertal des von einem ausgeprägten eiszeitlichen Relief geprägten Alpenvorlandes. Beim Änderungsbereich selbst handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte ebene Fläche in östlicher Ortsrandlage nördlich des Flughafens "Allgäu Airport". Der Bereich ist von allen Seiten her einsehbar und besitzt keinerlei Bedeutung für das Orts- oder Landschaftsbild oder die Erholung.
- Dem Änderungsbereich kommt deshalb zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebietes.

- Der Änderungsbereich dient als landwirtschaftliche Nutzfläche. Er besitzt keinerlei Naherholungsfunktion. Westlich und südlich des überplanten Bereiches befinden sich Parkplätze des "Allgäu Airports".
- Dem Änderungsbereich kommt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im überplanten Bereich.

4.2.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.

- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1165-1179 kWh/m². Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1750-1799 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit der ebenen Lage die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

4.2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

4.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- 4.2.2.1 Bei Nicht-Durchführung der Änderung bleiben der intensiv genutzte Acker sowie das Grünland als landwirtschaftliche Ertragsstandorte sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. An der biologischen Vielfalt ändert sich nichts auf Grund von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich. Es ist keine Veränderung der vorkommenden Böden und der geologischen Verhältnisse sowie des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung zu erwarten. Das Gebiet wird nicht an die Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen und bleibt unbebaut. Damit bleiben auch die Luftaustausch-Bahnen sowie die Luftqualität unverändert. Es ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Kaltluftentstehung. Das Landschaftsbild sowie die Auswirkungen auf den Menschen bleiben unverändert. Es bestehen weiterhin keine Nutzungskonflikte. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter ergeben sich keine Veränderungen. Bei Nicht-Durchführung der Planung sind keine zusätzlichen Energiequellen nötig. Die bestehenden Wechselwirkungen erfahren keine Veränderung.
- 4.2.2.2 Unabhängig davon können Änderungen eintreten, die sich nutzungsbedingt (z.B. Intensivierung oder Extensivierung der Grünland- und Ackernutzung), aus großräumigen Vorgängen (z.B. Klimawandel) oder in Folge der natürlichen Dynamik (z.B. Populationsschwankungen, fortschreitende Sukzession) ergeben. Diese auch bisher schon möglichen Änderungen sind aber nur schwer oder nicht prognostizierbar. Zudem liegen sie außerhalb des Einflussbereichs der Gemeinde; ein unmittelbarer Bezug zur vorliegenden Planung besteht nicht.

- 4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen (Nr. 2b und c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**
- 4.2.3.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei den nachfolgenden Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nicht-Durchführung der Planung wird jedoch von einer späteren Bebauung durch eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ausgegangen. Es können allerdings lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungs-Ebene noch nicht bekannt sind.
- 4.2.3.2 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):
- Der Lebensraum der im Bereich des Intensivgrünlandes und Ackers vorkommenden Tiere und Pflanzen geht durch die Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung verloren. Da das Änderungsbereich am Ortsrand liegt, ist nicht mit der Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen. Da die Feldlerchen außerhalb der Effektdistanz nachgewiesen wurden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten (s. artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 17.08.2020).
 - Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zur Reduzierung des Lebensraum-Verlustes (private Grünfläche samt Gehölzpflanzungen als Eingrünung, Pflanzliste) sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.
- 4.2.3.3 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):
- Die landwirtschaftlichen Ertragsflächen gehen verloren. In den versiegelten Bereichen kann keine der Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) mehr wahrgenommen werden. Insgesamt können bis zu etwa 1,70 ha des Änderungsbereiches (Gewerbegebiet) bei einer nachfolgenden Bebauung neu versiegelt werden.
 - Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (z.B. Verwendung wasser-durchlässiger Beläge) können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden.

4.2.3.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Die geplante Versiegelung hat eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate nehmen ab, da Flächen versiegelt werden. Da die Böden innerhalb des Änderungsbereiches (Schluff, Lehm) nur mittelmäßig durchlässig sind, sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser unter Betrachtung der u. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt als mittel zu bewerten.
- Festsetzungen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (z.B. Verwendung wasserdurchlässiger Beläge) tragen zur teilweisen Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens sowie zur Reduzierung der Beeinträchtigungen auf die Grundwasserneubildungsrate bei

4.2.3.5 Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Da es sich lediglich um Parkplätze handelt, fällt kein Abwasser an.

4.2.3.6 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB); Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- Die Kaltluftentstehung wird im Änderungsbereich unterbunden und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Der überplante Bereich erfährt eine Verschlechterung der Luftqualität auf Grund der zusätzlichen Schadstoff-Emissionen durch das voraussichtlich erhöhte Verkehrsaufkommen und die Parkplatznutzung. Auch im neuen Baugebiet kann die weiterhin angrenzende landwirtschaftliche Nutzung zeitweise zu Geruchs-Belastungen oder zu Staubeinträgen führen.
- Eine künftige Parkplatznutzung führt potenziell zu einem erhöhten CO₂-Ausstoß. Insgesamt sind von dem geplanten Baugebiet Treibhausgasemissionen jedoch nicht in einem Umfang zu erwarten, der sich in spürbarer Weise auf das Klima auswirken würde. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Änderungsbereich und unmittelbar angrenzende Bereiche konzentrieren. Um die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren, sollte wo immer möglich auf Elektromobile zurückgegriffen werden.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Extrema in Bezug auf die Lufttemperatur bzw. Sonneneinstrahlung werden durch die Umsetzung der Festsetzungen zu Pflanzungen sowie zu Bodenbelägen (teilversiegelte Beläge zur Verminderung der Wärmeabstrahlung) auf Bebauungsplanebene abgemildert.

4.2.3.7 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die geplante Schaffung von Parkplätzen erfährt das Landschaftsbild eine geringfügige Beeinträchtigung, da der Blick auf die einsehbare Acker- und Grünlandfläche verloren geht. Da dieser Blick jedoch lediglich von Nutzern der benachbarten Parkplätze wahrgenommen wird, beschränkt sich diese Beeinträchtigung auf eine nur temporär anwesende Personengruppe. Zudem handelt es sich bei den geplanten Parkplätzen um keine vertikalen Bauten, die die Sicht in die freie Landschaft versperren würden.
- Durch Festsetzungen auf Bebauungsplanebene (z.B. private Grünfläche samt Pflanzungen als Ortsrandeingrünung, ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen zur freien Landschaft hin) wird einerseits die Sichtbarkeit des Parkplatzes von der freien Landschaft reduziert und andererseits eine Aufwertung des Parkplatzbildes für Parkplatznutzer erreicht.

4.2.3.8 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen bei Bebauung verloren. Dafür werden durch die Planung ca. 650 neue Parkplätze für den südlich gelegenen Flughafen "Allgäu Airport" geschaffen, der sich einer Zunahme des Flugverkehrs und somit einem Mehrbedarf an Parkplätzen ausgesetzt sieht. Die Parkplatzschaffung wirkt sich positiv auf die wirtschaftliche und touristische Situation der Gemeinde Memmingerberg aus. Da die Fläche bereits im Bestand keine Funktion für die Erholung bietet, erfährt die Erlebbarkeit des landschaftlichen Umfeldes durch die geplanten Parkplätze kaum eine Beeinträchtigung.

4.2.3.9 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung insbesondere bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Unterallgäu unverzüglich zu benachrichtigen.

4.2.3.10 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelästigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die Ar-

beiter der umgebenden gewerblichen Betriebe sowie die Nutzer der Flughafenparkplätze beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch auf Grund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

- Schadstoffemissionen sind insbesondere infolge des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (Kfz-Abgase) zu erwarten. In allen Fällen zählen Kohlenwasserstoffe, Kohlenstoffmonoxid und -dioxid sowie Stickoxide zu den wesentlichen potenziell umweltschädigenden Abgas-Bestandteilen. Durch die großflächige Flächenneuversiegelung wird zudem die Wärmeabstrahlung begünstigt, so dass es zu einer geringfügigen Erhöhung der Lufttemperatur im Bereich der neuen Parkplatzfläche kommen kann. Siehe hierzu den Punkt "Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität".
- Durch die nächtliche Beleuchtung des geplanten Parkplatzes kann es zu einer Lichtabstrahlung in die freie Landschaft kommen. Da sich jedoch keine Wohnbebauung oder Schutzgebiete in der Nähe befinden, ist die Beeinträchtigung der landschaftsästhetischen Situation bzw. lichtempfindlicher Tierarten unerheblich.
- Negative Auswirkungen durch Erschütterungen, Wärme oder Strahlung sind auf Grund der Art des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

4.2.3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Abfälle sind in beschränktem Umfang zu erwarten und als wesentliche Abfälle sind insbesondere recyclingfähige Verpackungen, organische Abfälle (Biomüll) sowie in Bezug auf Schadstoffe in der Regel unbedenklicher Restmüll zu erwarten. Anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig wiederzuverwerten (Recycling, energetische Verwertung, Verfüllung); falls dies nicht möglich ist, sind sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt über den Landkreis Unterallgäu.

4.2.3.12 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
- Für die Anlage der Verkehrsflächen und Außenanlagen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem

Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

4.2.3.13 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Planung begründet kein konkretes Vorhaben, das in der Bau- oder Betriebsphase mit besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden ist.

4.2.3.14 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Im Falle der Planung stromnutzender Anlagen (z.B. Parkscheinautomaten) kann die Nutzung alternativer Energiequellen auf umwelt-schonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten.

4.2.3.15 Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Änderungsbereiche unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

4.2.3.16 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Wenn im Zuge der Baumaßnahmen Bodenbereiche verdichtet werden, auf denen später Grünflächen angelegt werden, kann es zu einer Beeinträchtigung der später dort wachsenden Pflanzen kommen, da durch die Bodenverdichtung die Durchwurzelung des Bodens erschwert und die Zufuhr von Wasser und Nährstoffen unter Umständen reduziert wird. Auch für Bodenbewohnende Tiere können durch die Verdichtung Lebensräume verloren gehen (Wechselwirkung Boden-Arten).

4.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung (Nr. 2c Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB):

4.2.4.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplan-Änderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen

für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungs-Ebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen sowie der Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Im Folgenden wird die Eingriffsregelung kurz verbal abgearbeitet.

4.2.4.2 Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird empfohlen, im in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport" folgende Festsetzungen zu treffen:

- Eingrünung des Gebietes durch eine private Grünfläche mit Gehölz-Pflanzungen (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Arten und Lebensräume, Schutzgut Landschaftsbild)
- naturnahe Gestaltung der Pflanzungen durch Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze (Festsetzung von Pflanzlisten, Schutzgut Arten und Lebensräume)
- Ausschluss von Hecken aus Nadelgehölzen im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Landschaftsbild)
- Reduzierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)

4.2.4.3 Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.

Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Boden auf Grund der großflächigen Versiegelung. Die Eingriffe können durch die Verwendung versickerungsfähiger Beläge für die Stellplätze auf ein verträgliches Maß reduziert werden

4.2.4.4 Ergebnis: Durch die Darstellung von Gewerbeflächen ist bei Fortführung und Konkretisierung der Planung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung außerhalb des Änderungsbereiches erbracht werden.

4.2.5 **Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

4.2.5.1 Standortalternativen: Für den überplanten Bereich bestanden von Seiten des Flughafens "Allgäu Airport" konkrete Anfragen. Um dem Mangel an Parkplätzen bei gleichzeitig steigendem Flugverkehrsaufkommen zu entgegnen, sind zusätzliche Parkplätze notwendig, wofür die vorliegende Flächennutzungsplanänderung durchzuführen ist. Um die Verwirklichung der zusätzlichen Parkplätze

zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes sind zudem die bereits vorhandenen Parkplätze westlich und südlich des Plangebietes sowie der nördlich angrenzende "Schleifweg", weshalb keine weiteren aufwändigen Erschließungs-Maßnahmen notwendig sind.

4.3 Zusätzliche Angaben (Nr. 3 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.1.1 Verwendete Leitfäden und Regelwerke:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ein Leitfaden" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (2. Erweiterte Auflage Januar 2003)
- Das Schutzgut Boden in der Planung. Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Herausgegeben vom Bayerischen Geologischen Landesamt und Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (2003)

4.3.1.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse): Es liegen keine genauen Informationen zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds vor.

4.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Nr. 3b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, § 4c BauGB):

4.3.2.1 Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Abs. 3b Anlage zu § 2a BauGB) werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

4.3.3 Zusammenfassung (Nr. 3c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.3.1 Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft insgesamt einen 1,79 ha großen Bereich östlich des Hauptortes von Memmingerberg. Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Memmingerberg als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Der südliche Bereich liegt innerhalb der Lärmschutzzone 2 (LAeq Tag > 60 db(a)), während der nördliche im Bereich von "ökologisch, klimatisch und optisch relevanten, innerörtlich bedeutsamen Freiflächen und Vegetationsbeständen" liegt. Im Rahmen der vorliegenden Änderung werden gewerbliche

Bauflächen sowie Fläche zur Ortsrandeingrünung/Verkehrsgrün statt der Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bereich für "ökologisch, klimatisch und optisch relevante, innerörtlich bedeutsame Freiflächen und Vegetationsbestände" entfällt, während der Lärmschutzbereich beibehalten wird.

- 4.3.3.2 Beim Änderungsbereich handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen nördlich des Flughafens "Allgäu Airport". Das überplante Gebiet wird im Norden vom "Schleifweg" und im Süden und Westen von Parkplätzen des "Allgäu Airports" begrenzt. Im Osten schließen Ackerflächen an.
- 4.3.3.3 Das nächste FFH-Gebiet ("Benninger Ried", Nr. 8027-301) befindet sich südöstlich in mehr als 2,5 km Entfernung.
- 4.3.3.4 Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Boden durch die großflächige (Teil-)versiegelung des landwirtschaftlich genutzten Bodens. Dieser Eingriff kann auf Bebauungsplanebene durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für Stellplätze minimiert werden.
- 4.3.3.5 Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgt verbal-argumentativ. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Zuordnung von externen Ausgleichsflächen/-maßnahmen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- 4.3.3.6 Bei Nicht-Durchführung der Planung, wird die überplante Fläche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in ähnlichem Maße bestehen bleiben. Veränderungen, die sich unabhängig von der vorliegenden Planung ergeben, können jedoch nicht abschließend bestimmt werden.
- 4.3.3.7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht lagen insofern vor, als dass es keine detaillierten Informationen/Datengrundlagen zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds gibt.

4.3.4 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (Nr. 3d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- 4.3.4.1 Allgemeine Quellen:
 - Fachgesetze siehe Abschnitt 1 "Rechtsgrundlagen"
 - Regionalplan der Region Allgäu
 - Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Fin-Web Online-Viewer) des Bayerischen Landesamts für Umwelt
 - Umwelt-Atlas Bayern des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Online-Karten zu den Themen Geologie, Boden, Reichsbodenschätzung, Gewässer und Naturgefahren)
 - Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Online-Karten zu den Themen Geologie, Boden, Gewässer und Naturgefahren)

- Bayerischer Denkmal-Atlas des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege

4.3.4.2 Verwendete projektspezifische Daten und Information:

- Ortseinsicht durch den Verfasser mit Fotodokumentation
- Luftbilder (Google, Gemeinde. . .)
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Memmingerberg
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde (zur Nichtbetroffenheit landesplanerischer Belange), des Regionalen Planungsverbandes Donau-Iller (zur Flächeninanspruchnahme und Gebietstyp), des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu Altlasten und Niederschlagswasserbewirtschaftung), des Landratsamtes Unterallgäu, Abteilung Bodenschutz (zum Verlust landwirtschaftlicher Fläche und von Bodenfunktionen sowie zu Standort- und Planungsalternativen), Abteilung Wasserrecht (zur öffentlichen Wasserversorgung und Niederschlagswasserbeseitigung), der DFS (Deutsche Flugsicherung) (zum Bauschutzbereich des FH Memmingsens sowie der Beteiligung der zuständigen Luftfahrtbehörde), der Gemeinde Ungerhausen (zur Altlastenproblematik)
- Artenschutzrechtlicher Kurzbericht zum Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport" des Büros Sieber in der Fassung vom 17.08.2020 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb und außerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen)

5.1 Erschließungsrelevante Daten**5.1.1 Kennwerte**

5.1.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 1,79 ha

5.1.1.2 Flächenanteile:

Darstellung vor der Änderung	Darstellung nach der Änderung	Fläche in ha
Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Bauflächen (G)	1,79 ha

5.1.2 Versorgungs-Träger im Gemeindegebiet

5.1.2.1 Abwasserbeseitigung: Gemeinde Memmingerberg

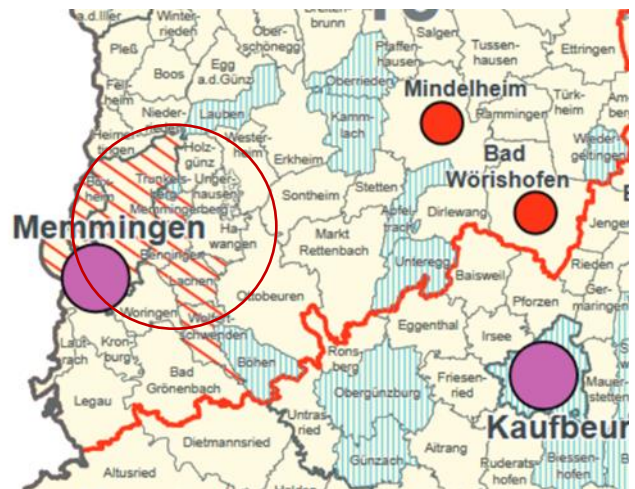
5.1.2.2 Wasserversorgung: Gemeinde Memmingerberg

5.1.2.3 Stromversorgung: LEW-Verteilnetz GmbH

5.1.2.4 Gasversorgung: Stadtwerke Memmingen

5.1.2.5 Müllentsorgung: Landkreis Unterallgäu

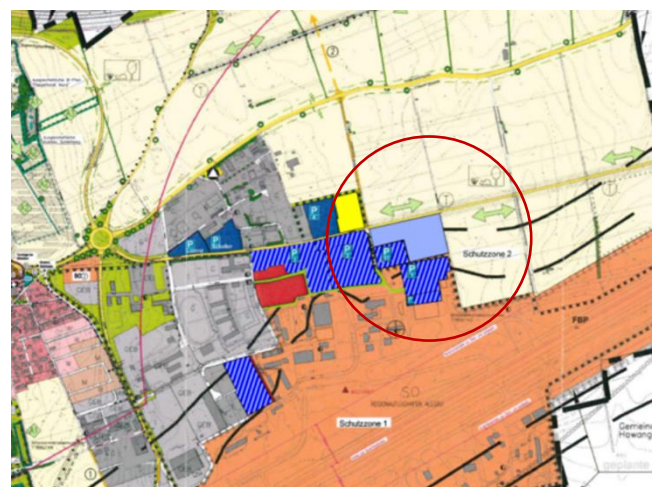
Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018, Karte Anhang 2 "Strukturkarte"; Darstellung als ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen



Ausschnitt aus dem Regionalplan Donau-Iller, Darstellung als "Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll" und "Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung"



"Rahmenplan Parkplätze Allgäu Airport" der Gemeinde Memmingerberg in der Fassung vom 08.08.2018; Darstellung als "Entwicklungsflächen Parkplätze"



Blick über den Änderungsbereich
Richtung Süden auf das Terminal
des "Allgäu Airport"



Blick über den Änderungsbereich
Richtung Westen



Blick auf den westlichen angren-
zenden Bereich mit gewerblicher
Parkplatznutzung



8.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom
 Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Memmingerberg, den

 (Alwin Lichtensteiger, 1. Bürgermeister)

8.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit vom bis statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

Memmingerberg, den

 (Alwin Lichtensteiger, 1. Bürgermeister)

8.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Memmingerberg, den

 (Alwin Lichtensteiger, 1. Bürgermeister)

8.4 Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom über die Entwurfsfassung vom

Memmingerberg, den
(Alwin Lichtensteiger, 1. Bürgermeister)

8.5 Genehmigung (gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB)

Die Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu erfolgte am mit Bescheid vom, Nr. bzw. mit Schreiben vom

Memmingerberg, den
(Alwin Lichtensteiger, 1. Bürgermeister)

8.6 Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Parkplatz P3 Allgäu Airport" ist damit rechtswirksam. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Memmingerberg, den
(Alwin Lichtensteiger, 1. Bürgermeister)

8.7 Zusammenfassende Erklärung (gem. § 6a Abs. 1 BauGB)

Der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Parkplatz P3 Allgäu Airport" wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Memmingerberg, den
(Alwin Lichtensteiger, 1. Bürgermeister)

Plan aufgestellt am: 23.09.2020

Planungsteam Büro Sieber, Lindau (B)/Weingarten:

Projektkoordination	Dipl.-Biol. Rudolf Zahner
Stadtplanung und Projektleitung	M.A. Johanna Kiechle
Landschaftsplanung	M.Sc. Cornelia Mesmer
Artenschutz	B.Sc. Franziska Steinhauser

Verfasserin:

.....
(i.A. M.A. Johanna Kiechle)

Stadtplanung, Büro Sieber, Lindau (B)/Weingarten

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift der Planerin sowie auf der Kunststoff-Bindeleiste folgende Prägung: "Büro Sieber Originalfassung".